|  |
| --- |
| RECHTSINFORMATION  DIE HAFTUNG VON BEIRÄTEN VON FONDS IN DER FORM EINER KG |
|  |
| Haftung |
| Der BGH stellt in BGH WM 83/472, wie mehrfach zuvor, fest, daß ein Beirat, dem gesellschaftsvertraglich Überwachungsaufgaben bezüglich der Geschäftsführung ähnlich bei der GmbH/AG zugewiesen werden, analog der AG haften muß (u.a. BGH WM 84, 1640f / BGH WM 77/ 1221).  Hierfür spricht   * das Bedürfnis der sachgerechten Sicherstellung gegen die Gefahren, welche regelmäßig der Beitritt zu einer   Publikumskommanditgesellschaft mitbringt,   * das analoge Bedürfnis zur Kontrolle und Überwachung des Geschäftsgangs und * auch die zur AG vergleichbare Interessenlage.   Nach dem Gesetz müssen Aufsichtsräte (und damit wohl in Zukunft auch Beiräte) Risikomanagementsysteme einführen und diese überwachen. Dafür können Prüfungsausschüsse eingerichtet werden. Die Aufsichtsorgane sollen das Recht bekommen die interne Revision an der Geschäftsleitung vorbei zu kontaktieren. Zudem sollen die Informationsrechte neu geregelt werden. |
| Haftungsbeschränkung |
| Die Haftungsbeschränkung nach § 708 BGB (Haftung nur für die in eigenen Angelegenheiten aufgewandte Sorgfalt) ist nicht heranzuziehen, vielmehr der Haftungsmaßstab der § 116, 93 AktG(Haftung für jede Fahrlässigkeit). |
| Beweislast |
| Ebenso sind die Beweislastregeln des § 93 AktG (BGH-WM 79/1425) heranzuziehen. |
| Verjährung |
| Zugunsten der Beiräte wirkt hingegen die günstigere fünfjährige Verjährungsfrist, statt des Normalfalls von 30 Jahren. |
| Versicherung |
| Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Beiratsmitglieder kann rechtmäßig mehrheitlich beschlossen werden, da die Maßnahme deshalb ordnungsgemäßer Verwaltung dient, da die Aussicht auf Abschluss einer Beiratsversicherung die Gewähr biete, dass sich Mitglieder für das oftmals ungeliebte Beiratsamt gewinnen ließen. Gegen die Versicherung kann nicht eingewandt werden, dass jeder sich selbst versichern müsse, wenn er dies wolle. . Kammergericht (=OLG Berlin), Beschl. v. 19.7.2004 – 24 W 203/02. |
| Quellen |
| * Rinze, Haftung von Beiratsmitgliedern NJW 92/2790 ff * BGH WM 75, 767 * BGH WM 77, 1221 * BGH-WM 79/1425 * BGH WM 84, 1640f * OLG Düsseldorf BB 84, 997 ff * KG, BESCHL. V. 19.7.2004 – 24 W 203/02: |
| Ansprechpartner |
| H. Schaaff Tel. 089 95444880 |
|  |
|  |